

Anlage zur Sitzungsvorlage (Einfügung On-Demand-Verkehre in die Bestandsbetreuung)

Art. 1 Einfügung von Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. d) in die „Betreuung Stadtverkehr im Gebiet der Stadt Ravensburg“ (damalige Vorlage 2012/413, Az. 1975320):

„Durchführung des Fahrbetriebs mit eigenen Fahrzeugen im On-Demand-Verkehr als Linienbedarfsverkehr gem. §§ 44, 42 PBefG unter Beachtung der tariflichen und sonstigen Vorgaben des Verkehrsverbundes und des Nahverkehrsplans. Eine entgeltliche Personalgestellung durch Dritte ist gestattet. Der On-Demand-Verkehr wird nicht im Streckennetz einer klassischen Buslinie erbracht, sondern gebündelt und nachfrageorientiert im gesamten Bereich Altstadt/Nordstadt. Es gelten die nachfolgenden Bedienzeiten:

| | Betriebszeit |
|--------------------|---------------|
| Montag - Samstag | 07:00 – 18:00 |
| Sonn- und Feiertag | 13:00 – 18:00 |

Es gelten für den On-Demand-Verkehr die Beförderungsbedingungen- und entgelte des Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbunds für den Stadtbus Ravensburg.“

Art. 2 Einstellung der Bestandslinien 9 und 11

Die Linien

9: Ringverkehr Ravensburg Bahnhof – Ummenwinkel - Bahnhof

und

11: Ringverkehr Ravensburg Bahnhof - KKH St. Elisabeth/St- Nikolaus - Bahnhof

werden mit Inbetriebnahme des On-Demand-Verkehrs eingestellt. Die Inbetriebnahme ist für das 2. Halbjahr 2022 geplant. Hierbei handelt es sich um einen konkretisierenden/ändernden Beschluss gem. Ziff. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der „Betreuung Stadtverkehr im Gebiet der Stadt Ravensburg“ (damalige Vorlage 2012/413, Az. 1975320).

Art. 3 Erhöhung der Ausgleichsleistungen

Die Kosten des On-Demand-Verkehrs erhöhen den zulässigen Umfang der Ausgleichsleistungen. Die dabei erzielten Einnahmen werden vorher abgezogen. Die RVV wird die finanziellen Auswirkungen des On-Demand-Verkehrs bei der im Vorhinein vorzunehmenden Berechnung der Ausgleichsleistung im Wirtschaftsplan gem. Ziff. 3 Abs. 5 der Betreuung berücksichtigen. Die Einsparungen durch die Einstellung der Bestandslinien 9 und 11 werden berücksichtigt.

Art. 4 Wirksamkeit der Änderung

Diese Betreuungänderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.